



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV) Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht und des Veranstaltungsverbotes für Geflügelmärkte sowie des Fütterungsverbotes für Wildvögel im Landkreis Cham 109
- Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429 - „Tiergesundheitsrecht“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (DeIVO (EU) 2020/687) sowie des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG-) 111

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV)
Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht und des Veranstaltungsverbotes für Geflügelmärkte sowie des Fütterungsverbotes für Wildvögel im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 31.03.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 2 angeordnete allgemeine Aufstallungspflicht für Geflügel wird widerrufen.

2. Das mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 2 angeordnete Verbot für Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird widerrufen.
3. Das mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651-2021, unter Ziffer 3 angeordnete Fütterungsverbot für Wildvögel wird widerrufen.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung

I.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Oberschleißheim teilte in seiner aktuellen Risikobewertung mit, dass nach Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 in der Wildvogelpopulation in Bayern sowie in einigen Haus- und Nutzgeflügelbeständen die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 wieder deutlich abnimmt.

Bei Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen und grundlegenden Sicherungsmaßnahmen wird das Risiko einer direkten oder indirekten Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) ausgehend von Wildvögeln in Nutz- oder Hausgeflügelbestände derzeit noch als mäßig bis gering eingeschätzt.

Auch im Landkreis Cham wurde seit ca. zwei Wochen keine HPAIV-Infektion bei Wildvögeln mehr festgestellt. Das aufgrund der festgestellten Ausbrüche von HPAIV in Nutzgeflügelbeständen im Landkreis Schwandorf festgesetzte Beobachtungsgebiet konnte am 03.05.2021 aufgehoben werden.

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.04.2021 soll die Notwendigkeit der bestehenden präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel überprüft und, soweit nichts entgegensteht, die Aufhebung dieser veranlasst werden.

Zudem wurde am 28.04.2021 mitgeteilt, dass bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich sein sollen und die angeordneten Fütterungsverbote für Wildgeflügel aufgehoben werden können. Die ebenfalls angeordneten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen sowie

die Pflicht zur Führung des Bestandsregisters auch in Kleinbetrieben sollen jedoch bestehen bleiben.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Widerruf der angeordneten allgemeinen Stallpflicht (Ziffer 1 des Tenors), des Verbots für Ausstellungen und Märkte (Ziffer 2 des Tenors) und des Fütterungsverbots für Wildvögel (Ziffer 3 des Tenors) beruhen auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, schätzt das LGL das Risiko der HPAI-Einschleppung durch Wildvögel derzeit nur noch als mäßig bis gering ein.

Nach dem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzuges durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, kommt es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers. Dadurch verringert sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend.

Bundesweit, besonders aber im süddeutschen Raum, sind die Zahlen der Neumeldungen seit Anfang April stark rückläufig. Dies gilt, mit Ausnahme einzelner Ausbrüche, auch für Wildvögel in den europäischen Nachbarländern. Auch im Landkreis Cham ist Zahl der festgestellten HPAIV-Fälle rückläufig.

Aufgrund der vorstehend genannten Gründe hat die Risikobewertung des Landratsamtes Cham unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im Landkreis nun zu dem Ergebnis geführt, dass die mit Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 angeordnete Aufstallungspflicht bei Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen widerrufen werden kann. Ebenso können das mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 angeordnete Veranstaltungsverbot für Ausstellungen und Märkte sowie das Fütterungsverbot für Wildvögel widerrufen werden.

Die ebenfalls mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 und 31.03.2021 angeordneten Präventionsmaßnahmen, wie die erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Pflicht zur Führung des Bestandsregisters in Kleinbetrieben, bleiben jedoch aufrechterhalten. Diese Vorgaben sind durch die Tierhalter nach wie vor zu beachten, da grundsätzlich nach wie vor mit dem Vorkommen der aviären Influenza bei Wildvögeln auch in Bayern gerechnet werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da aufgrund der vorstehend angeführten Gefährdungseinschätzung die Aufrechterhaltung der angeordneten Stallpflicht nicht mehr erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift:
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, 6. Mai 2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweise:

1. Folgende Regelungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt:

- **Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, (Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021, Az.: VerbrS-5651)**
- **Anordnung zur Führung des erweiterten Bestandsregisters (Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 31.03.2021, Az.: VerbrS-5651-2021)**

Diese Vorgaben sind weiterhin zu beachten!

2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflügelpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflügelpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

bruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Cham dürfen ab dem **15. Mai 2021** ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffern 1 – 3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Einführung des neuen EU-Tiergesundheitsrechtes zum 21.04.2021 führt zu einer grundlegenden Umstrukturierung des nationalen Tiergesundheitsrechts. In diesem Zusammenhang kommt es auch zu Anpassungen der BVD-Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen in Deutschland.

Die BVD (Bovine Virus Diarrhoe) ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuche der Kategorie C für die optionale Tilgung gelistet. Darin sind u. a. Bestimmungen über Tilgungsprogramme sowie die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD festgelegt. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) wurde ein bundeseinheitliches Vorgehen für die erforderliche Antragstellung bzgl. der Anerkennung von BVD-Tilgungsprogrammen bzw. des Status „seuchenfrei in Bezug auf BVD“ bei der Europäischen Kommission (KOM) vereinbart.

In diesem Zusammenhang teilte das Bayerische Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 29.04.2021 mit, dass flächendeckend die Anordnung eines BVD-Impf- und Einstellungsverbot für geimpfte Rinder zum 15.05.2021 erfolgen soll.

II.

Das Landratsamt Cham ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots (Ziffer 1 des Tenors) ist Art. 46 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der DelVO 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429 - „Tiergesundheitsrecht“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (DelVO (EU) 2020/687) sowie des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG-)

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem **15. Mai 2021** im gesamten Gebiet des Landkreises Cham verboten.
2. Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Art. 25 DelVO (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Aus-

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der VO (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15.05.2021 geltenden Impfverbotes.

Die Einstellungsanordnung unter Ziffer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) DelVO (EU) 2020/689 gestützt. Danach haben die Tierhalter sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchst. d) DelVO (EU) 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVD-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Art. 72 Buchst. f) DelVO (EU) 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der vorstehend dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Ziffer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich. In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15.05.2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die unter Ziffern 1 - 3 angeordneten Maßnahmen verstößen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit

möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtigter Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der DelVO (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der DelVO (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Betriebe nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist unter Ziffer 2 des Tenors der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 4 des Tenors) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen

Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

Die Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

Postfachanschrift:

Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird. Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweis:

Etwaige Verstöße gegen das mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Impf- und Einstallverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz- TierGesG -) und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Cham, 06.05.2021

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

